

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Luftsportverein Neuseenland Leipzig
Thomas Post
Margarethenhain 7
04579 Espenhain

Gmund, 02.06.2006 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Kahnsdorfer See", 04552 Kahnsdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Luftsportvereins Neuseenland Leipzig e.V. vom 06.12.2005 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt (Windenschleppbetrieb).
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den in beiliegender Karte eingezeichneten Bereich im Schlag 53 und Schlag 55, Gemarkung Trachenau und Treppendorf (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **30.06.2007** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten

durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Erlaubnis gilt ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis zum 15. Oktober.
2. Zur westlich neben der Schlepstrecke verlaufenden Straße muss ein Mindestabstand von 50 m vertikal und 50 m horizontal eingehalten werden.
3. Bei Seitenwindeinfluss aus östlicher oder westlicher Richtung ist der Schleppbetrieb nicht gestattet. Bei der Gefahr der Abdrift des Schleppseils in Richtung Straße muss der Flugbetrieb sofort eingestellt bzw. darf nicht aufgenommen werden.
4. Anfängerschulung (Grundschulung an der Winde) ist nicht gestattet. Es dürfen nur Piloten, die im Besitz der Windenschlepp-Einweisung sind, auf diesem Gelände geschleppt werden.
5. Das NSG „RHB Stöhna“, das FFH Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“, das Naturschutzvorranggebiet „Kahnsdorfer See“ darf nur mit einer Mindesthöhe von 300 m GND, das LSG „Pleißestausee Rötha“ und das LSG „Wyhraue“ mit 150 m GND überflogen werden. Der Geländehalter hat für die Piloten eine Informationskarte zu erstellen, in der die Bechränkungsbereiche entsprechend eingezeichnet werden.
6. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen. Insbesondere sind die Piloten auf die Lage zwischen den Kontrollzonen Leipzig und Altenburg und dem möglichen militärischen Tagtiefflugbetrieb in diesem Bereich hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m GND zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 05.12.2005 wurde durch den Luftsportverein Neuseenland Leipzig e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Für diese Flächen wurde bereits im November 2004 die Zulassung nach § 25 LuftVG beantragt und der Flugbetrieb im Rahmen einer Informationsveranstaltung den beteiligten Gemeinden und Behörden vorgestellt.

Mit Schreiben vom 01.02.2005 äußerte die Untere Naturschutzbehörde Bedenken gegen die Zulassung der Nord-Süd-Strecke. Daraufhin wurde die Zulassung zunächst vom Antragsteller nicht weiter verfolgt. Im Dezember 05 wurde die Zulassung „Am Kahnsdorfer See“ (Nord- Süd- Strecke) nach § 25 LuftVG durch den Luftsportverein Neuseenland Leipzig e.V. erneut beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Leipziger Land wurde daraufhin mit Schreiben vom 10.01.2006 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO nochmals am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 20.04.2006 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass das notwendige Einvernehmen nach § 19 Abs. 1 SachsNatSchG für einen ganzjährigen Schleppbetrieb versagt wird, da in den beantragten Bereichen streng geschützte Brutvogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzlinie kartiert wurden. Der Kahnsdorfer See sei als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Es sei beabsichtigt, die Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Aufgrund dessen wurde einem ganzjährigen Schleppbetrieb nicht zugestimmt. Bei einem weiteren Ortstermin wurde die Sachlage erneut erläutert. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass einer beschränkten Nutzung der Flächen für den Schleppbetrieb zwischen der Brutzeit

und der Zeit der Nutzung des Hainer Sees als Rastgewässer (15.08. – 15.10.) zugestimmt wird.

Aufgrund des Windschleppbetriebs wurde das Luftwaffenamt Köln am 29.11.2004 am Verfahren beteiligt. Bedenken wurden erhoben, da sich das Schleppgelände zwischen den beiden Kontrollzonen Leipzig und Altenburg befindet und in diesem Bereich ein verstärkter militärischer Betrieb stattfinden kann. Den Bedenken wurden mit Auflagen Rechnung getragen. Die Piloten müssen durch den Geländehalter auf den möglichen, verstärkten militärischen Betrieb hingewiesen werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 22.12.2004 nachgewiesen. Das Gelände ist jedoch für die Ausbildung nicht geeignet.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb